

Vereinsatzung der Schützenkameradschaft Fellbach-Schmiden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenkameradschaft Fellbach – Schmiden e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter Band VII Nr. 328 eingetragen und hat seinen Sitz in Fellbach, Rems – Murr – Kreis.

Gründungsjahr ist 1884.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, freizeittlicher Maßnahmen sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des württembergischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die gesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und sonstige Forderungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre. Siehe § 8 Absatz 7 (Jugendordnung)

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zu Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Absatz 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Zur Deckung besonderer Aufwendungen kann eine besondere Umlage erhoben werden. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Auf Antrag können diese Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und dem Sportleiter.
3. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes siehe § 8 Absatz 2 und deren Stellvertreter sowie dem Veranstaltungsleiter und dem Baureferenten, der Haustechniker bzw. Referenten für besondere Aufgaben, die jeweils zur Hälfte von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Der 3. Vorsitzende wird alle 4 Jahre mit dem 1. Vorsitzenden gewählt. Die Abteilungsleiter der verschiedenen Waffenarten werden von den Aktiven vor der Hauptversammlung gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre. Sie sind stimmberechtigtes Ausschussmitglieder. (Ebenso Sprecher des Ältestenrats und Damenreferent)
4. Dem Ausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 3. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Protokollführer eine Niederschrift geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Ausschussmitglied vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch den Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet auch dieser aus, so tritt an seine Stelle der 3. Vorsitzende.

6. Der Verein hat eine Jugendordnung.
7. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen bzw. geändert und vom Vereinsausschuss bestätigt.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen und durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht werden.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g. Satzungsänderungen
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die Hauptversammlung für diesen Punkt nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach.

§ 14

Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 15

Der Verein verfügt über eine Vereinsordnung.

§ 16

Gültigkeitsdatum

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 03.07.2010